

## **Rechtsverordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Brandberge“, Stadt Halle**

Aufgrund der §§ 17, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA, S. 108), zuletzt geändert am 24.05.1994 (GVBl. LSA, S. 608), wird verordnet:

### **§ 1 Naturschutzgebiet**

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung „Brandberge“.

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 92 ha.

### **§ 2 Geltungsbereich**

(1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 sowie in einer Karte im Maßstab 1:2.000 mit einer Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe verläuft bis auf eine Ausnahme entlang von Flurstücksgrenze und kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes, welches die Freiflächen umfasst, die sich nordöstlich der Heide und südlich des Saalelaufes im nordwestlichen Teil der Stadt Halle befinden. Im Bereich der Einmündung der Dölauer Straße in die Nordstraße/Brandbergweg verläuft die NSG-Grenze in einem Abstand von 2 Metern vom NSG-seitigen Rand des zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung existierenden Straßenbanketts. Die Stelle, an der die NSG-Grenze wieder gültige Flurstücksgrenzen erreicht, ist aus der Karte im Maßstab 1:10.000 zu ersehen.

(2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

(3) Je eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1:2.000 und 1:10.000 wird beim Regierungspräsidium Halle – Obere Naturschutzbehörde – Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle und der Stadt Halle, Markt 1, 06108 Halle aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### **§ 3 Schutzzweck**

(1) Das Naturschutzgebiet Brandberge befindet sich im Nordwesten der Stadt Halle am Rand des Hercynischen Trockengebietes. Durch seine Lage zwischen der Dölauer Heide und dem Saaletal dient es als wichtiges Element im Biotopverbund und hat darüber hinaus für eine nach NNO gerichtete Kaltluftströmung stadtklimatische Bedeutung.

(2) Charakteristisch für die offene, aus ästhetischer Sicht höchst attraktive Landschaft mit klein-flächiger Bewaldung ist das enge Nebeneinander von unterschiedlichen, ökologisch hochwertigen Biototypen. Dazu zählen Trocken- sowie Halbtrockenrasen und Zwergstrauchheiden auf Porphyrkuppen, Kleingewässer und Röhrichte, Bruchwald, anmoorige Standorte, Ruderalstellen und magere Ackerflächen. Letztere verfügen über ein aus botanischer und entomologischer Sicht wertvolles Wildkrautpotential, das sich nur durch den Verzicht auf jeglicher Düngemittel entfalten kann. Im Gebiet leben in den unterschiedlichen Biototypen zahlreiche Pflanzenarten, darunter so schützenswerte Arten wie das Gemeine Kreuzblümchen, die Gemeine Kuhschelle, die Kuckuckslichtnelke und der Gemeine Wasserhahnenfuß. Weiterhin findet man stark gefährdete Pflanzengesellschaften (z. B. Euphorbio-Callunetum, Thymo-Festucetum, Filipendulo-Helictotrichetum).

Neben den genannten Biotopen spielen im Porphyrkuppenbereich Verzahnungs- und Übergangsbereiche sowie Habitatinseln eine Rolle. Gebüsche und ihre Säume, Felskuppen, Schotterflächen, Wege und Wegränder sowie Senkenbereiche erhöhen die Struktur- und Lebensraumvielfalt. Diese sind Voraussetzung für eine artenreiche Fauna. Von überregionaler Bedeutsamkeit ist die Arten-Mannigfaltigkeit der Lurche und Kriechtiere. Erwähnt seien die in höchstem Maße in ihrem Bestand bedrohte Kreuzkröte, der Kammmolch und die Ringelnatter. Weiterhin werden die Brandberge von Watvögeln, aber ebenso von bestandsbedrohten Singvögeln, die aus landesweiter Sicht dringend des Schutzes bedürfen, als Brutplatz genutzt. Greifvögel nutzen die Ackerflächen als Nahrungshabitate. Weiterhin muss die äußerst vielfältige Insektenfauna als höchst schützenswert eingestuft werden.

(3) Schutzziel dieser Verordnung ist deshalb die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung dieses Gebietes mit seinen vorgenannten typischen geologischen Geländeformen, Biotoptypen, Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften zu gewährleisten.

#### **§ 4** **Verbote**

(1) Nach § 17 Abs. 2 NatSchG LSA sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen können.

(2) Nach § 17 Abs. 2 Satz 2 darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten werden.

(3) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen sind im Naturschutzgebiet insbesondere folgende Handlungen untersagt:

1. Tiere und Pflanzen in das Gebiet einzubringen,
2. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
3. Pflanzen oder Teile von ihnen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen,
4. Hunde frei laufen zu lassen,
5. zu reiten,
6. Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren,
7. Feuer anzuzünden,
8. Halbtrocken- und Trockenrasen, Wiesen und sonstiges Grünland umzubrechen oder aufzuforsten,
9. Wildäcker und Futterstellen anzulegen,
10. Bodenschätze abzubauen,
11. ortsfremdes Material einzubringen oder zwischenzulagern,
12. Abfälle aller Art einzubringen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,
13. Steine und Mineralien zu sammeln,
14. Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt verändern,
15. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (Zelten, Tonwiedergabegerät, Modellflugzeuge, Sportveranstaltungen, Bohrungen, Sprengungen etc.),
16. Bild- und Schrifttafeln, Gedenkkreuze sowie Wegemarkierungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde anzubringen oder zu entfernen,
17. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder bestehende Anlagen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu verändern; dies gilt insbesondere für
  - a) Anlagen oder Touristenlenkung,
  - b) weitere Einfriedungen oder Absperrungen, die nicht dem Schutzzweck dienen,
18. Straßen oder Wege neu zu bauen oder auszubauen,
19. Ver- oder Entsorgungsleitungen ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde neu zu verlegen,

20. außerhalb der gekennzeichneten Wege Rad zu fahren.

(4) § 38 Bundesnaturschutzgesetz bleibt unberührt:

### **§ 5 Freistellungen**

Freigestellt von den Verboten des § 4 sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, jedoch ohne

- Trockenmist, Festmist, Mineraldünger, Gülle, Jauche, Klärschlamm, Fäkalien oder Abwasser auszubringen,
- Biozide anzuwenden,
- Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
- Trockenrasen, Halbtrockenrasen, Wiesenflächen oder Grünland in Ackerland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischen zu nutzen, die Grünlandnarbe zu erneuern,
- den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern.

Die Beweidung bzw. Mahd der Trockenrasenflächen sowie der Ödlandflächen darf nur nach vorheriger Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde erfolgen.

2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, jedoch nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

3. die ordnungsgemäße Ausübung der Ansitz- oder Pirschjagd, jedoch nur

- in der Zeit vom 01.01. bis 01.03. sowie 01.09. bis 31.12. eines jeden Jahres
- auf Schalenwild, Fasanen, Kaninchen, Füchse, wildernde Hunde und Katzen, Mink, Marderhund und Waschbär und ohne
- Wildäcker, Kurrungen und Futterstellen anzulegen.

Jagdliche Einrichtungen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde errichtet werden. Die Wahrnehmung des Jagdschutzes gemäß § 31 Landesjagdgesetz ist ohne Zeitbeschränkung freigestellt.

4. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor Beginn der Arbeiten mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Diese Abstimmung entfällt bei Gefahr im Verzug oder bei Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.

5. das Betreten oder das Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist.

6. alle im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen.

### **§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

(1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme, die von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 3 NatSchG LSA zu dulden sind, werden angeordnet:

- das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes und der Wege nach § 4 (2) VO,
- das Aufstellen von Verkehrsschildern zur Durchsetzung des Verbotes nach § 4 (3) Nr. 6 VO,
- Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes.

(2) Aufgrund des § 27 Abs. 1 NatSchG LSA können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 NatSchG LSA zu dulden sind.

### **§ 7** **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung und den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren.

### **§ 8** **Bestehende behördliche Genehmigungen**

Bestehende behördliche Genehmigungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

### **§ 9** **Zuwiderhandlungen**

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 10** **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Regierungspräsidiums Halle in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Brandberge“ (veröffentlicht in der „Mitteldeutschen Zeitung“ vom 16.05.1991, im „Halleschen Tageblatt“ vom 16.05.1991 und in „Der Neue Weg“ vom 17.05.1991) sowie die 1. Nachtragsverordnung zur Verordnung über die einstweiligen Sicherstellungen des Landschaftsteiles Brandberge als Naturschutzgebiet (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle, Nr. 10 vom 14.07.1993) aufgehoben.

Halle/Saale, den 24.05.1995

Kleine  
Regierungspräsident